

Ihr Recht am Sonntag

Kindesunterhalt: Änderungen ab 01.01.2020

RECHTSANWÄLTE

LAMPERT & DR. GRAF
 KOLLEGEN

Der Unterhalt, den ein nicht mit einem Kind im Haushalt lebender Elternteil zahlen muss, ist in der sogenannten Düsseldorfener Tabelle geregelt.

Die Tabellenbeträge der Düsseldorfener Tabelle haben sich sowohl zum 01.07.2019 als auch zum 01.01.2020 erhöht. Besteht ein sogenannter Unterhaltstitel, zum Beispiel ein gerichtlicher Beschluss, eine gerichtliche oder notarielle Vereinbarung oder eine Jugendamtsurkunde, durch den ein Prozentsatz des zu zahlenden Unterhaltes geregelt ist, ist bei einer Änderung der Tabelle automatisch der erhöhte Tabellenbetrag zu zahlen. Der Unterhaltsverpflichtete muss seine Unterhaltszahlungen von

sich aus anpassen. Manchmal geschieht dies jedoch nicht, weil dem Unterhaltsverpflichteten die Erhöhung des zu zahlenden Kindesunterhaltes nicht bekannt ist oder er nicht weiß, dass er von sich aus verpflichtet ist, die Unterhaltszahlungen zu erhöhen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich für den Elternteil, bei dem das unterhaltsberechtigter Kind lebt, zu überprüfen, ob die Zahlungen angepasst wurden oder den anderen Elternteil gleich auf eine

bevorstehende Erhöhung des zu zahlenden Kindesunterhaltes hinzuweisen.

In der unten stehenden Tabelle sind die ab 01.01.2020 bei einem oder zwei Kindern je Kind zu zahlenden Beträge aufgelistet. Bei dem in der ersten Spalte aufgeführten Einkommen handelt es sich um das sogenannte unterhaltsrechtliche Einkommen. Das ist das Einkommen nach Abzug verschiedener, nach der Rechtsprechung vorgesehener Ausga-

ben, wie zum Beispiel bestimmte Darlehen, Versicherungen, Altersvorsorge, Steuern und berufsbedingte Aufwendungen. Auf der anderen Seite sind dem Nettoeinkommen bestimmte finanzielle Vorteile hinzuzurechnen. Das können z.B. das mietfreie Wohnen in einer eigenen Immobilie oder die Privatnutzung eines Geschäftswagens sein. Die Höhe des unterhaltsrechtlichen Einkommens sollte von einer Anwältin/einem Anwalt ermittelt werden.

Demjenigen, der den Unterhalt zu zahlen hat, muss immer sein „Selbstbehalt“ verbleiben. Es wird zwischen dem notwendigen Eigenbedarf und dem angemessenen Eigenbedarf unterschieden.

Der notwendige Eigenbedarf gilt bei einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern und volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben.

Der notwendige Selbstbehalt beläuft sich beim nicht Erwerbstätigen auf monatlich 960 Euro und beim Erwerbstätigen auf monatlich 1.160 Euro.

Der angemessene Selbstbehalt, der gegenüber volljährigen Kindern gilt, die sich nicht mehr in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt monatlich 1.400 Euro.



Rechtsanwältin Jutta Spengler
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Medizinrecht
Rathenaustraße 7
95444 Bayreuth
Telefon 0921/75933-0
Telefax 0921/75933-50
Jutta.Spengler@lampert-graf.de
www.lampert-graf.de

1. und 2. Kind	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	ab 18 Jahre	%
bis 1.900	267	322	395	326	100
1.901 – 2.300	286	344	420	353	105
2.301 – 2.700	304	365	445	379	110
2.701 – 3.100	323	386	470	406	115
3.101 – 3.500	341	407	495	432	120
3.501 – 3.900	371	441	535	475	128
3.901 – 4.300	400	475	574	517	136
4.301 – 4.700	430	509	614	560	144
4.701 – 5.100	459	543	654	602	152
5.101 – 5.500	489	577	694	644	160